

RS Vwgh 1995/9/5 94/08/0252

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.1995

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10 Abs1;

AIVG 1977 §12 Abs3;

AIVG 1977 §12 Abs6;

AIVG 1977 §24 Abs1;

AIVG 1977 §38;

AIVG 1977 §9 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/08/0001

Rechtssatz

Lehnt ein Arbeitsloser allein wegen einer die Arbeitslosigkeit iSd § 12 AIVG NICHT ausschließenden Beschäftigung (hier: Aufbau eines Pferdezuchtbetriebes) die Annahme jedweder zumutbaren (die Arbeitslosigkeit ausschließenden) Beschäftigung generell ab, so ist nicht bloß der Verlust des Anspruchs auf Notstandshilfe gemäß § 10 Abs 1 iVm § 38 AIVG auszusprechen, sondern die Notstandshilfe mangels Arbeitswilligkeit gemäß § 24 Abs 1 AIVG iVm § 38 AIVG einzustellen. Handelt es sich hingegen bei der Beschäftigung des Arbeitslosen um eine selbständige Erwerbstätigkeit iSd § 12 Abs 3 AIVG (und nicht des § 12 Abs 6 AIVG), so hat dies die Einstellung des Notstandshilfebezuges gemäß § 24 Abs 1 iVm § 38 AIVG zufolge Wegfalls der Anspruchsvoraussetzung der Arbeitslosigkeit zur Folge; eine allfällige Arbeitswilligkeit des Arbeitslosen iSd § 9 und § 10 AIVG ist dann gar nicht zu prüfen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994080252.X05

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at